

3. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung vom _____ folgende 3. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin beschlossen:

Artikel 1

In der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin werden die nachfolgenden Änderungen vorgenommen:

(1) § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 4 wird vor das Wort „Ordnung“ das Wort „die“ eingefügt.
2. Satz 6 erhält die folgende neue Fassung: „Die Übertragung der Bürgerfragestunde ist möglich, wenn durch die fragestellende Person ausdrücklich eine Übertragung gewünscht wird. Der Wunsch muss beim Einreichen der Frage angemeldet werden.“

(2) § 5 Abs. 4 Nr. 10 wird durch die nachfolgende Regelung ersetzt:

1. Die bisherige Nr. 10 wird wie folgt geändert:

„10. Die Nachbesetzung freier und frei werdender Stellen hat grundsätzlich aus dem vorhandenen Personalbestand zu erfolgen. Hiervon ausgenommen sind die Stellen, deren Stelleninhaber die der Stelle zugrundeliegende Tätigkeit lediglich über einen vorübergehenden Zeitraum nicht ausüben (z.B. Arbeitsunfähigkeit über den Entgeltfortzahlungszeitraum hinaus, Mutterschutz, Elternzeit, Sonderurlaub, Abordnung etc.). Die externe Nachbesetzung von freien und frei werdenden Stellen sowie die Besetzung von Stellen im höheren Dienst kann nur nach vorheriger Genehmigung des Hauptausschusses erfolgen, wenn zuvor die unabweisliche Notwendigkeit der Stellenbesetzung im Wege von Neueinstellungen oder Umsetzungen etc. schriftlich nachgewiesen worden ist.“

2. Die bisherige Nr. 11. wird ersatzlos gestrichen

(3) § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 15 wird das Semikolon hinter dem Wort „Wickendorf“ ersetzt durch die Formulierung „; Medewege;“.
2. In der bisherigen Nr. 16 wird das Wort „Medewege“ ersetzt durch das Wort „Zippendorf“.
3. In der bisherigen Nr. 17 wird das Wort „Zippendorf“ ersetzt durch das Wort „Mueß“.
4. Die bisherige Nr. 18. wird ersatzlos gestrichen.

(4) § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „Wismarsche Straße 144 19053 Schwerin“ hinter dem Wort „Hauptbibliothek“ werden ersetzt durch die Worte „Klöresgang 03 19053 Schwerin“.
2. Das Wort „Talliner“ wird ersetzt durch das Wort „Tallinner“

3. ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG

Artikel 2

Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, die Hauptsatzung in der geänderten Fassung bekannt zu machen.

Artikel 3

(1) Die 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Bei der Bekanntmachung soll auf die Regelungen des § 5 Abs. 5 KV M-V wie folgt hingewiesen werden: „Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Schwerin, den _____

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Im Internet am _____ veröffentlicht.